



Brüssel, den 3. April 2017  
(OR. fr)

7782/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0023 (COD)**

---

CODEC 504  
ENV 300  
COMER 45  
MI 285  
ONU 49  
SAN 130  
IND 75

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Mai 2016 abgegeben.<sup>2</sup>  
Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 14. März 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 5771/16.

<sup>2</sup> Dok. 7220/17.

<sup>3</sup> ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 122.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 4/17 bei Stimmenthaltung der bulgarischen und der ungarischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;
  - beschließen, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---